



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG



INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

für die Evangelische Landeskirche
in Württemberg

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	3
1.	Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia	3
2.	Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	4
II.	Sammelversicherungsverträge und Erläuterungen	5
1.	Gebäudeversicherung	6
2.	Inventarversicherung	9
3.	Begriffserklärungen/Definitionen zur Gebäude- und Inventarversicherung	10
4.	Selbstbehalte zu Gebäude und Inventar	14
5.	Haftpflichtversicherung	15
6.	Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflichtversicherung	17
7.	Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	20
8.	Unfallversicherung	22
9.	Begriffserklärungen/Definitionen zur Unfallversicherung	24
10.	Dienstreise-Fahrzeugversicherung	25
11.	Reisepreissicherung	27
III.	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	28
IV.	Ergänzender Versicherungsschutz	29
V.	Besondere Themen	30
1.	Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	30
2.	Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	31
VI.	Schadenmeldungen	32
1.	Gebäude-/Inventarversicherung	32
2.	Haftpflichtversicherung	32
3.	Unfallversicherung	33
4.	Dienstreise-Fahrzeug-Vertrag	33
VII.	Schadenprävention	35

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelverträge der Ev. Landeskirche werden durch die Ecclesia verwaltet.

Die Ecclesia ist eine von Kirche, Diakonie und Caritas getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt die beratende und vermittelnde Aufgabe wahr und arbeitet mit allen kirchlichen und diakonischen Stellen zusammen.

Zielsetzungen

- Günstige Prämien
- Optimaler Versicherungsschutz
- Gute Schadenregulierung

Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

Weitere Informationen über die Ecclesia sowie aktuelle Themen zum Download finden Sie im Internet unter www.ecclesia.de.



2. Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Ecclesia

Zentrale Detmold

Ecclesiastraße 1 – 4, 32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197
E-Mail info@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten

Lea Nüter
Telefon +49 5231 603 - 8139
Fax +49 5231 603 - 608139
E-Mail lea.nueter@ecclesia.de

in Vertretung:

Alina Fricke
Telefon +49 5231 603-6778
Fax +49 5231 603-606778
E-Mail alina.fricke@ecclesia.de

Schadenservice

Gebäude/Inventar/Sachschäden

Annika Kehde
Telefon +49 5231 603-6280
Fax +49 49 5231 603-606280
E-Mail annika.kehde@ecclesia.de

Haftpflicht- und Unfallschäden, Reiseversicherung

Jennifer Boger
Telefon +49 5231 603-6946
Fax +49 5231 603-606946
E-Mail jennifer.boger@ecclesia.de

Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht

Nicole Bruelheide
Telefon +49 5231 603-6218
Fax +49 5231 603-606218
E-Mail nicole.bruelheide@ecclesia.de

Dienstreise-Fahrzeug

Florian Gerloff
Telefon +49 5231 603-6937
Fax +49 5231 603-606937
E-Mail florian.gerloff@ecclesia.de

Dringende Schadenangelegenheiten können der Ecclesia auch außerhalb der Bürozeit rund um die Uhr (auch am Wochenende) gemeldet werden.

Schadennotruf +49 5231 603-0

Schadenanzeigen

Auf unserer Website sind die
Formulare abrufbar: www.ecclesia.de
siehe dort Schadenanzeigen.



Im Dienstleistungsportal der Landeskirche (www.service.elk-wue.de) sind unter Arbeitshilfen/Formulare, siehe dort Versicherungswesen, ebenfalls Schadenanzeigen abrufbar.

Grundsätzlich wird gebeten, **alle Fragen** zum Versicherungsschutz, insbesondere alle Schadenangelegenheiten, mit der Ecclesia zu klären.

Im Ev. Oberkirchenrat stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerin und folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Marc Rommel
Telefon +49 711 2149-375
Fax +49 711 2149-9375
E-Mail marc.rommel@elk-wue.de

II. Sammelversicherungsverträge und Erläuterungen

Zu folgenden Versicherungssparten wurden kirchliche Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherungsscheinnummern	Versicherer
Gebäude/Inventar/Feuer/Mehrkosten	50 033 511/461	SV Sparkassen Versicherung AG
Gebäude/Inventar/Leitungswasser, Sturm/Hagel/Elementar, Einbruchdiebstahl/Vandalismus	50 033 698/229	SV Sparkassen Versicherung AG
Haftpflicht/Umwelthaftpflicht/Umweltschaden	V 50 670 900/000	Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.
Unfallversicherung	V 50 670 900/026	Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.
Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	HV-HA 6317004-222	ERGO Versicherung AG
Dienstreise-Fahrzeug	20 800 164/655	SV Sparkassen Versicherung AG
Reisepreissicherung	1130516020	tourVers

Die einzelnen Sammelversicherungsverträge bzw. deren Inhalte werden auszugsweise im Folgenden erläutert.

1. Gebäudeversicherung

Versicherungsscheinnummer: 50 033 511/461
50 033 698/229

Versicherer: SV Sparkassen Versicherung AG

Versichert sind:

Alle angemeldeten Gebäude zum gleitenden Neuwert, sofern nicht der Staat oder die Kommunen aufgrund staatlicher Baulasten den Versicherungsschutz bereitstellen müssen.

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Elementarschäden.

Deklaration der versicherten Sachen

Versichert sind Gebäude und Baulichkeiten einschließlich der Anbauten, Garagen und sonstigen Nebengebäude mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern, Außenanlagen (zum Beispiel Parkplatzbeleuchtungen, Grundstückseinfriedungen, Schilder, Leuchtreklamen, Pergolen, Blumenkübel, Parkbänke, Pflasterungen, Fahnenstangen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer und Masten, Spielplatzeinrichtungen) und Zubehör. Hierzu gehören auch Müllcontainer und Trafohäuser sowie Sachen, die der Instandhaltung des Gebäudes oder der gemeinschaftlichen Nutzung dienen, wie zum Beispiel Maschinen der Gemeinschaftsanlagen und Brennstoffvorräte für Sammelheizungen.

Außerdem gelten Gebäudebestandteile wie Glocken, Glockenstühle, Läutemaschinen, Emporen, Turmkreuze, Uhrenanlagen, Altäre, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorgestühl und Orgelanlagen (ausgenommen fahrbare Orgeln) mitversichert.

Anzeigepflicht

Sämtliche Zu- und Abgänge im Bereich der Gebäudesubstanz (Neuerwerb, Verkäufe, Baumaßnahmen) sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Deckungserweiterungen

Der Gebäudeversicherungsschutz sieht in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Bedingungen weit hinausgehen. Beispielhaft sind folgende Positionen versichert:

Feuerversicherung

- Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Plansumme von 13 Mio. Euro besteht während der gesamten Bauzeit prämienfreier Rohbau-Feuerversicherungsschutz. Für Elementarereignisse besteht Versicherungsschutz, soweit die Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten nicht stärker gefährdet sind als fertige Bauten. Größere Bauvorhaben sind uns vor Baubeginn anzumelden.
- Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden gelten bis 80.000 Euro mitversichert.

Leitungswasserversicherung

- Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen
Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sind mitversichert,
 - die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen oder
 - die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit die Versicherungsnehmerin zur Unterhaltung dieser Anlage verpflichtet ist.
- Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
Mitversichert sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück. Ein Rohrbruch an einem Ableitungsrohr im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen liegt dann vor, wenn das Rohr in seiner Substanz beschädigt ist. Ein Rohrbruch liegt nicht vor bei einem Muffenversatz, einer Ausdehnung oder einem Wurzeleinwuchs, ohne dass eine Beschädigung des Rohres vorliegt.
Die Kosten einer eventuell gesetzlich vorgeschriebenen Dichtigkeitsprüfung sind nicht Gegenstand der Gebäude-Leitungswasser-Versicherung. Sofern im Zuge der Dichtigkeitsprüfung ein versicherter Leitungswasserschaden festgestellt wird, ersetzt der Versicherer die anfallenden Schadenssuchkosten gemäß den vereinbarten Vertragsgrundlagen.

Die Beseitigung einer Verstopfung, die nicht auf einen Rohrbruch zurückzuführen ist, fällt ebenfalls nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist auf 11.000 Euro begrenzt.

- Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Versichert sind Bruchschäden (auch durch Frost) an außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegten Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit die Versicherungsnehmerin dafür die Gefahr trägt.

Die Entschädigung ist auf 30.000 Euro begrenzt.

- Graffitischäden

Mitversichert sind Verunreinigungen durch Dritte an Gebäuden oder Einfriedungen (sogenannte Graffitischäden) mit einer Höchstentschädigung von 5.200 Euro je Schadenfall. Der Selbstbehalt beträgt 500 Euro je Schadenfall.

Gemeinsame Bestimmungen zur Gebäude- und Inventar-, Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagel- und Elementarversicherung

Versichert sind bis zu einem Anteil von insgesamt 25 Prozent der Gesamtversicherungssumme, mindestens 300.000 Euro, höchstens 11 Mio. Euro:

- Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten;
- Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt;
- Kosten für Dekontamination von Erdreich (Selbstbehalt je Schadenfall 10 Prozent maximal 10.000 Euro);
- Mehrkosten durch Preissteigerungen/Preisdifferenzen;
- Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen;
- Mietverlust.

Aufwendungen für das notwendige Entfernen von Bäumen und sonstigen Anpflanzungen (bereits abgestorbene Bäume und Pflanzen zählen nicht hierzu) vom Versicherungsgrundstück, die von einem versicherten Schadenereignis betroffen wurden, sowie die Wiederbepflanzung mit jungen Trieben, sofern Bäume, Sträucher, Pflanzenstöcke oder Kletterpflanzen so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 11.000 Euro begrenzt.

Kosten für das Aufräumen oder der Ersatz für Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, deren Entfernung oder Austausch bereits vor dem Schadeneintritt feststand oder erforderlich war, sind nicht versichert.

Besondere Themen

Leerstand von Gebäuden

Ein leerstehendes Gebäude stellt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Gefahrerhöhung dar.

Gemäß den besonderen Bedingungen des Sammelversicherungsvertrages muss die Gefahrerhöhung angezeigt werden, sofern das Gebäude länger als sechs Monate leer steht bzw. leer stehen wird.

Ein Leerstand unter sechs Monaten gilt als vorübergehende Gefahrerhöhung und ist nicht anzuzeigen. Um den Versicherungsschutz für leerstehende Gebäude nicht zu gefährden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen/Obliegenheiten zu erfüllen.

Nicht genutzte Räume sind genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten. Genügend häufig heißt so häufig, dass Schäden unverzüglich bemerkt werden und selbst bei einem Komplettausfall der Heizungsanlage das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen verhindert wird.

Während der kalten Jahreszeit sind alle Räume ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten. Bei lang andauernden Frostperioden und strengem Frost muss bei Ausfall der Heizung mit schnellem Auskühlen des Gebäudes gerechnet werden – in diesen Fällen muss eine **tägliche Kontrolle** erfolgen.

Verkauf von Gebäuden

Beim Verkauf eines Gebäudes geht der bestehende Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Erwerberin oder den Erwerber über.

Um den Versicherer über die Veräußerung des Gebäudes zu informieren, benötigen wir folgende Angaben:

- Datum der grundbuchamtlichen Umschreibung
- Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers

Mehrkostenversicherung

Muss der Betrieb infolge eines versicherten Sachschadens unterbrochen werden, ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Mehrkosten.

Mehrkosten sind Kosten, die der Einrichtung bzw. dem Betrieb normalerweise nicht entstehen und nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden von der Versicherungsnehmerin zur Fortführung der Einrichtung bzw. des Betriebes aufgewendet werden müssen.

Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für die Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit Mehrkosten auf

- außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten oder
- dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden

beruhen.

Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für

- entgangenen Gewinn sowie
- Mehrkosten wegen Schäden an elektrischen und elektronischen Anlagen.

Der Versicherer haftet für die Mehrkosten, die innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Schadens entstehen (Haftzeit). Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem versicherte Mehrkosten entstehen. Die Versicherungssumme beträgt 512.000 Euro.



2. Inventarversicherung

Versicherungsscheinnummer: 50 033 511/461

50 033 698/229

Versicherer: SV Sparkassen Versicherung AG

Der Versicherungsschutz gilt obligatorisch für alle kirchlichen Gliederungen/kirchlichen Inventarien – auch in angemieteten Objekten.

Gedeckt sind Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagel-, Einbruchdiebstahl-/Vandalismus- und Elementarschäden. **Im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung gilt ein Selbstbehalt von 500 Euro je Schaden.**

Inventarversicherungsschutz besteht pauschal – Neukäufe oder Verkäufe sind nicht anzuzeigen. Versichert gilt einschließlich fremden Eigentums die gesamte Einrichtung sowie Kult- und Kunstgegenstände – zum Neuwert – und Vorräte aller Art.

Versicherungsschutz besteht auch für Gebrauchsgegenstände der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, der Patientinnen und Patienten, Besuchenden, Heim-, Schul- und Internatsbewohnenden sowie Schülerinnen und Schüler – zum Neuwert.

Nicht versichert sind

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ohne Krankenfahrstühle) sowie
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden.

Deckungserweiterungen

Auch im Bereich der Inventarversicherung sehen die getroffenen Absprachen erhebliche Deckungserweiterungen gegenüber den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor. Beispielfhaft sind folgende Positionen versichert:

Feuer

- Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden bis 80.000 Euro je Schaden.

Einbruchdiebstahl

- Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen – ausgenommen Schaukasten-, Schaukästen- und Vitrinenverglasung – bis 110.000 Euro je Schaden.

- Aufwendungen nach Verlust von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür – bis 10.000 Euro je Schaden.
- Verluste an Bargeld, versicherten Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub:
 - innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstücks bis 30.000 Euro;
 - auf Transportwegen innerhalb Deutschlands bis 11.000 Euro;
 - auf Transportwegen innerhalb Europas bis 10.000 Euro.
- Schäden, die insbesondere am Schaufensterinhalt eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, bis 3.000 Euro.
- Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung bis 3.000 Euro.
- Bargeld, Urkunden (zum Beispiel Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Brief- und Wertmarken, Gold-, Silber- und Schmucksachen, ungefasste Edelsteine, ungefasste Perlen sowie sonstige Wertsachen aller Art – auch soweit sie von der Versicherungsnehmerin in Verwahrung genommen sind, jedoch ohne kirchliche metallische Kultgegenstände:
 - in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür 20.000 Euro;
 - unter einfachem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst 2.500 Euro. Davon gelten 1.000 Euro auch außerhalb von solchen Behältnissen, jedoch innerhalb von verschlossenen Geschäfts- und Lagerräumen versichert;
 - in verschlossenen Opferstöcken offener Kirchen 600 Euro.

3. Begriffserklärungen/Definitionen zur Gebäude- und Inventarversicherung

Abbruchkosten

Unter Abbruchkosten versteht man die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile und ihrer Abführung zur nächsten Ablagerungsstätte. Es besteht Erstrisikodeckung (siehe Erstrisikoversicherung, Seite 12).

Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten versteht man die Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte. Es besteht Erstrisikodeckung.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen können im Schadenfall dreifach wirken:

- a) Restwerte, die sich technisch zur Wiederherstellung eignen, werden wertlos, weil sie für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen.
- b) Behördliche Auflagen können zu einer Verteuerung führen.
- c) Es können Mehrkosten infolge von Preissteigerungen dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch die Beschränkung verzögert.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht vom Schaden betroffene und nicht oder anderweitig versicherte Sachen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, zum Beispiel Abdecken der Möbel bei Malerarbeiten an Decken, Abbau maschineller Anlagen und späterer Aufbau der Anlagen wegen Erneuerung von Zwischendeckung eines Gebäudes. Es besteht Erstrisikodeckung.

Blitzschlag

Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Unter Blitzschlag darf nicht der Blitz selbst verstanden werden, vielmehr handelt es sich dabei um den Blitzeinschlag. Entscheidend ist, ob durch den Blitzeinschlag ein Schaden entsteht. Die während eines Gewitters häufig auftretenden Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind norma-

lerweise nicht versichert; ein summenmäßig begrenzter Einschluss erfolgte durch besondere Vereinbarung (siehe Seiten 7 und 12).

Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft unabhängig davon ausbreiten kann. Der Begriff umfasst außer Flammen auch Glut und Funken. Verbrennungen ohne Lichterscheinung (Verkohlung, Fermentation, Erhitzung durch elektrischen Strom usw.) fallen nicht hierunter.

Dekontaminationskosten

In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Es handelt sich um Kosten, die aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall entstehen

- für die Untersuchung, die eventuelle Dekontamination oder den Austausch von Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb Deutschlands;
- für den Transport des Aushubs in die nächstgelegene geeignete Deponie, die Ablagerung dort oder die Vernichtung;
- für die Wiederherstellung des Versicherungsgrundstückes in den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die vorgenannten Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwen-

dungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen der Versicherungsnehmerin einschließlich der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

Einbruchdiebstahlversicherung

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird oder Gewalt gegen beauftragte Personen anwendet, um in den Besitz des gestohlenen Gutes zu gelangen;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Elementar

Überschwemmung, Rückstau

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung oder Rückstau (wenn das versicherte Gebäude bei Schadeneintritt mit der erforderlichen Rückstausicherung ausgestattet war) zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- Witterungsniederschläge (zum Beispiel Starkregen);
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Erdbeben

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdbeben zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdsenkung, Erdrutsch

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdsenkung oder Erdrutsch zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

Schneedruck, Lawinen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Schneedruck oder Lawinen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Ausschlüsse Krieg, innere Unruhen und Kernenergie

Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

Ausschluss innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Entschädigung

Entschädigungen sind vertragliche Leistungen des Versicherers. Kosten eines von der Versicherungsnehmerin hinzugezogenen Rechtsanwaltes gehören beispielsweise nicht dazu. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

Erstrisikoversicherung

Die Erstrisikoversicherung deckt das Risiko bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme; eine Unterversicherung wird nicht angerechnet.

Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Schadenminderung, die vom Versicherer zu ersetzen sind. Im Einzelnen können das sein: Verbrauch von Löschmitteln, Beschädigung von eingesetzten Löschgeräten, Löschhilfeschäden nicht verpflichteter Personen, Löhne von Betriebsangehörigen, die zur Brandbekämpfung herangezogen werden.

Feuerversicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gebäude und bewegliche Einrichtungen, die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden:

- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
- Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse

Gebäudebeschädigungen

Zerstörungen oder Beschädigungen am versicherten Gebäude – zum Beispiel aufgebrochene Türschlösser und aufgebrochene Türen, eingeschlagene Fensterscheiben, aufgebrochene Innentüren etc. – anlässlich eines Einbruchdiebstahls.

Leitungswasserversicherung

Versichert sind

- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren innerhalb von Gebäuden der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungsrohre),
- frostbedingte Bruchschäden an Installationen wie Badeeinrichtungen, Waschbecken, Armaturen, Heizkörpern und
- Frost- und Bruchschäden an innenliegenden Regenableitungsrohren einschließlich der daraus resultierenden Durchnässungsschäden.

Weitere Versicherungserweiterungen auf Nachfrage.

Nicht versichert sind zum Beispiel Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser und Objektschwamm;
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge (siehe jedoch Elementar, Seite 11).

Neuwert

Der Neuwert ist der Wert einer neuen Sache, also der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Es handelt sich also im Grunde um einen Wiederherstellungspreis. Sind Sachen genau gleicher Art nicht mehr zu bekommen, ist der Neuwert der Betrag für eine Wiederbeschaffung von Sachen möglichst ähnlicher Art und Güte.

Preisdifferenzversicherung

Abweichend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die dem Vertrag zugrunde liegen, sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge von Preissteigerungen versichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn die Versicherungsnehmerin die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Raub

Raub liegt dann vor, wenn

- gegen Mitarbeitende der Versicherungsnehmerin Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- Mitarbeitende der Versicherungsnehmerin versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
- Mitarbeitende der Versicherungsnehmerin versicherte Sachen weggenommen werden, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Sachverständigenverfahren

Größere Schadenfälle erfordern oftmals eine Schadenfeststellung vor Ort. Die Größe eines Schadens oder eine problematische Bewertung kann zum Sachverständigenverfahren führen. Im Sachverständigenverfahren benennt jede Partei schriftlich einen Sachverständigen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen sogenannten Obmann.

Die Sachverständigen müssen in aller Regel nur die Höhe des Schadens feststellen. Andere Feststellungen – etwa über die Ursache des Schadens, Vorliegen und Umfang der Eintrittspflicht oder Vertragsauslegungen – treffen sie nicht. Soll sich die Tätigkeit der Sachverständigen auch auf solche Feststellungen beziehen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der auftraggebenden Parteien.

Die Sachverständigen können die Schadenfeststellungen entweder jeder für sich oder gemeinsam treffen. Die Feststellungen legen sie in einem Gutachten schriftlich nieder. Kommt es zu übereinstimmenden Gutachten, können die Sachverständigen ein gemeinsames, von beiden zu unterzeichnendes Gutachten anfertigen. Weichen die Gutachten voneinander ab, muss der Versicherer das Obmannverfahren in Gang setzen. Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen. Die Entscheidung des Obmanns ist für beide Parteien verbindlich.

Schlossänderungskosten

Die Aufwendungen für Schlossänderungen bzw. die Anfertigung neuer Schlüssel fallen dann unter den Versicherungsschutz der Einbruchdiebstahlversicherung, wenn Schlüssel bei einem bedingungsgemäßen Einbruchdiebstahlschaden abhandenkommen oder aber Schlösser bei einem solchen Ereignis beschädigt werden.

Sturm-/Hagelversicherung

Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) oder Hagel.

Nicht versichert ist zum Beispiel Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.

Transportberaubung

Über die Definition für Raub hinaus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden auf Transportwegen, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen, und zwar

- durch Erpressung dieser Personen,
- durch Betrug an diesen Personen,
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden oder
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Zu beachten ist, dass die den Transport durchführenden Personen älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein müssen.

Vandalismus

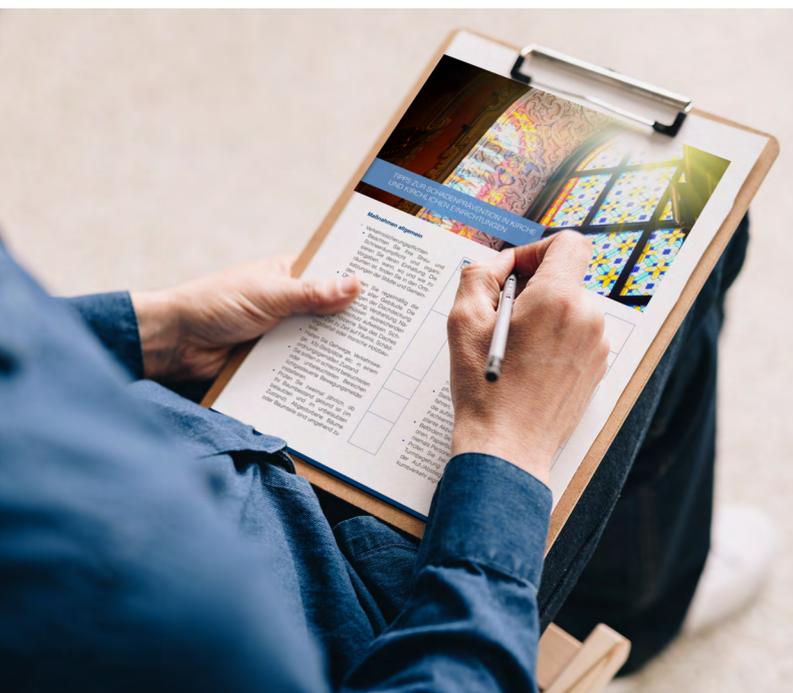
Vandalismus liegt vor, wenn der oder die Täter in versicherte Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringen und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich beschädigen oder zerstören.

4. Selbstbehalte zu Gebäude und Inventar

Selbstbehalte in der Feuer-, Elementar-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung

Feuer (Gebäude/Inventar)	kein Selbstbehalt
Leitungswasser (Inventar)	kein Selbstbehalt
Leitungswasser (Gebäude)	1.000 Euro
Erdbeben (Gebäude/Inventar)	5.100 Euro
Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Lawinen, Erdbeben, Erdfall (Gebäude/Inventar)	2.550 Euro
Sturm und Hagel (Gebäude)	2.000 Euro
Sturm und Hagel (Inventar)	kein Selbstbehalt
Einbruchdiebstahl (Inventar)	500 Euro

Bei einem Gebäude- und Inventarschaden wird der jeweilige Selbstbehalt nur einmal abgezogen.



5. Haftpflichtversicherung

Versicherungsscheinnummer: V 50 670 900/000

Versicherer:

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Betriebshaftpflichtversicherung

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko der Ev. Landeskirche in Württemberg, der angeschlossenen Kirchenbezirke und Kirchengemeinden und sonstigen zugehörigen Gliederungen, Verbände, Werke und der wirtschaftlich unselbstständigen Einrichtungen und Stiftungen jeder Art sowie Schulen, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen.

Versicherungsschutz besteht für folgende exemplarische Risiken:

- aus der Abhaltung von Kindergottesdiensten, Gottesdiensten, der Durchführung von Religions-, Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, Reisen, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen, Wanderungen usw. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als (gewerblicher) Reiseveranstalter von Reisen (auch Pauschalreisen) oder (gewerblicher) Vermittler von Pauschalreisen oder verbundener Reiseleistungen sowie die Haftung für Buchungsfehler gemäß § 651 a-y Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Versicherungsschutz erstreckt sich in diesem Zusammenhang nicht auf das Halten, den Besitz und Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art, es sei denn, es handelt sich um im Rahmen dieses Vertrages mitversicherte Fahrzeuge. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche nach § 651 k- n BGB sowie § 651 r-t BGB (siehe hierzu Reisepreisversicherung, Seite 36). Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Ansprüche auf Erfüllung, auf Ersatz statt Erfüllung, Reisepreisminderung sowie Ansprüche auf Mängelbeseitigung;
- aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen;
- aus dem Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, kirchlichen Schulen etc.;
- aus der Unterhaltung von Friedhöfen;
- als Eigentümerin, Eigentümer, Mietende, Pachtende, Nutznießende von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstückshaftpflichtrisiko);

- als Bauherrin/Bauherr, Planerin/Planer oder Unternehmerin/Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherrenhaftpflichtrisiko);
- aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen.

Im Rahmen des Vertrages besteht unter anderem Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller Mitarbeitenden. Es ist gleichgültig, ob es sich um haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen handelt.

Die Versicherungssummen des Vertrages betragen
für Personen- und Sachschäden pauschal 10 Mio. Euro
für Vermögensschäden 200.000 Euro

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Es gelten diverse Deckungserweiterungen vereinbart, die hier auszugsweise genannt werden:

- Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit. Die Höchstentschädigung beträgt 25.000 Euro. Der Selbstbehalt beträgt 10 Prozent, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro.
- Bearbeitungsschäden

Versicherungsschutz besteht für Schäden bis 110.000 Euro
Die Selbstbeteiligung beträgt 10 Prozent, mindestens 25 Euro, höchstens 500 Euro.

- Mietsachschäden
 - Schäden an gemieteten, unbeweglichen Sachen bis 110.000 Euro
 - Schäden an gemieteten oder zur Nutzung überlassenen beweglichen und unbeweglichen Sachen durch Feuer/Explosion und Leitungswasser je Schaden bis 1,1 Mio. Euro
 - Schäden an beweglichen Sachen, die gemietet oder geliehen wurden, je Schaden bis 5.000 EuroAusgenommen sind Schäden an Kraftfahrzeugen.

Die Selbstbeteiligung beträgt 50 Euro je Schaden. Werden mehrere bewegliche Sachen beschädigt und lässt sich nicht klären, ob die Beschädigung anlässlich eines oder mehrerer Schadenereignisse eingetreten ist, so wird der Vorfall als ein Schadenereignis betrachtet, für das eine Selbstbeteiligung von 100 Euro vereinbart ist.

Umweltschadenversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der Versicherungsnehmerin nach dem Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremden und eigenen Grundstücken;
- Schädigung fremder und eigener Gewässer;
- Schädigung von Grundwasser und
- Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

Die Versicherungssumme beträgt
je Versicherungsfall

3 Mio. Euro



6. Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflichtversicherung

Ansprüche der Mitversicherten untereinander

Mitversichert gelten Schadenersatzansprüche der Landeskirche, Kirchengemeinden, Verbände oder Vereine untereinander. Ausgeschlossen bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb derselben Einrichtung/Gliederung.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung

Nach Eintritt eines Schadenfalles werden Schadenersatzforderungen gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution oder Landeskirche oder mitversicherte Personen erhoben.

Die Ecclesia bzw. der Haftpflichtversicherer prüft nach Eingang der Meldung, ob der Versicherungsschutz besteht (zum Beispiel bestehende Ausschlussstatbestände).

- **Besteht** der Versicherungsschutz, dann tritt der Haftpflichtversicherer in die Haftungsprüfung ein; er prüft, ob aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bzw. versicherten Personen besteht, für den Schaden aufzukommen.
- **Besteht kein** Versicherungsschutz, dann bearbeitet bzw. reguliert der Haftpflichtversicherer nicht.

Falls aufgrund der genannten gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zur Übernahme des Schadens besteht, tritt die Haftpflichtversicherung in die Regulierung ein.

Sollte keine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bestehen, den Schadenfall zu übernehmen, werden die Ansprüche des Geschädigten von der Haftpflichtversicherung als rechtlich unbegründet zurückgewiesen (Abwehrschutz).

Im Falle einer Klage durch den Geschädigten auf Schadenersatz stellt die Haftpflichtversicherung Kostenschutz zur Verfügung. Das bedeutet, dass der Versicherer die durch die Klage entstehenden Kosten trägt.

Bearbeitungsschäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gemäß der Allgemeinen Bedingungen Schäden an fremden Sachen infolge einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit unmittelbar an bzw. mit dieser Sache.

Im Rahmen des bestehenden Sammelversicherungsvertrages wurde der Versicherungsschutz für derartige Schadenfälle wie folgt erweitert:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenfall 110.000 Euro
Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 10 Prozent, mindestens 25 Euro, höchstens 500 Euro.

Schadenbeispiel:

Im Rahmen der Haushaltshilfe putzt die Gemeindegewesener in einem fremden Haushalt eine Porzellanfigur. Dabei fällt ihr die Porzellanfigur aus der Hand. Die Gemeindegewesener war „bewusst und gewollt“ an der Figur tätig. Somit liegt der zuvor genannte Bearbeitungsschaden vor. Entsprechender Versicherungsschutz mit der genannten Selbstbeteiligung besteht.

Eigenschäden

Der Haftpflicht-Sammelvertrag erstreckt sich nicht auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden bzw. die Teilnehmenden an Veranstaltungen der eigenen kirchlichen Körperschaft oder mitversicherten Einrichtung zufügen. Der Vertrag ist zuständig, wenn Dritte geschädigt oder Sachen Dritter beschädigt worden sind.

Gebrauch eines Kraftfahrzeuges bzw. Betrieb, Halten, Führen

Hierzu zählen neben dem Fahren auch das Be- und Entladen, das Waschen eines Kraftfahrzeuges oder die Durchführung von Reparaturarbeiten an dem Kraftfahrzeug. Für hieraus resultierende Schäden besteht im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz. Diese fallen in die Zuständigkeit der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Gesetzliche Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine gesetzliche Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein vertragliche Ansprüche sind nicht versichert.

Mietsachschiäden

Gemäß Ziffer 7.6 AHB gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden an geliehenen Sachen
- Schäden an gemieteten Sachen
- Schäden an gepachteten Sachen
- Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten Mietsachschiäden, wie bereits beschrieben, mitversichert (Grundlage der Forderung muss eine gesetzliche, nicht vertragliche, Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein).

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung und
- Schäden, für die die Versicherungsnehmerin aus einer anderweitig abgeschlossenen Versicherung eine vollständige Ersatzleistung erhält.

Mitverschulden

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu prüfen, ob die oder der Geschädigte in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mitverursacht, also mitverschuldet hat. Falls dieses zutrifft, wird der Schadenersatzanspruch gekürzt (§ 254 BGB).

Persönliche gesetzliche Haftpflicht von Veranstaltungsteilnehmenden

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die an Veranstaltungen der Landeskirche, der Kirchengemeinden oder sonstiger Gliederungen teilnehmen, gegenüber Dritten. Personenschäden der Teilnehmenden untereinander sind dann mitversichert, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach

den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches besteht. Eine für den Schadenverursachenden bestehende eigene Privathaftpflichtversicherung ist vorleistungspflichtig!

Sachschiäden von Mitarbeitenden untereinander

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Mitarbeitenden untereinander wegen Sachschiäden, sofern diese mehr als 20 Euro je Schadenereignis betragen.

Die Höchstersatzleistung beträgt

je Schadenereignis	5.200 Euro
und je Versicherungsjahr maximal	52.000 Euro.

Schadenersatz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen können Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles hatte (Zeitwertentschädigung). Geschädigte können nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

Spiel und Sport

Sofern sich aktiv Teilnehmende bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss dem Schadenverursachenden einen groben Regelverstoß nachweisen. Es wird unterstellt, dass derjenige, der aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnimmt, zum Teil bewusst das Risiko in Kauf nimmt, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grunde kann nicht in jedem Fall Schadenersatz gefordert werden.

Vermögensschäden

Voraussetzungen:

- a) Es liegt kein Personenschaden vor (Verletzung bzw. Todesfall).
- b) Es liegt kein Sachschaden vor (Teil- oder Totalbeschädigung).

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang/eine Folge mit Personen- oder Sachschiäden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die ursächliche Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personenfolge- oder Sachfolgeschaden im Rahmen des Vertrages bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden, sind nicht versichert.

Sofern kraft Vertrages die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mieter Streuarbeiten durchzuführen, sind Ansprüche, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen versichert.

Verschulden

Die Haftpflichtversicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein. Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- a) Fahrlässigkeit (einfache und grobe): Dieser Bereich ist von der Haftpflichtversicherung erfasst.
- b) Vorsatz: Derartig verursachte Schäden sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung **nicht** versichert.

Vorsätzliche Schadenherbeiführung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schadenfällen, die vorsätzlich verursacht worden sind (Ziffer 7.1 AHB).

7. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsscheinnummer: HV-HA 6317004.6

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Der Versicherungsschutz wird gewährt für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte Person wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden von einem Dritten verantwortlich gemacht wird (Drittschäden).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die die Versicherungsnehmerin durch eine schuldhaft verletzende Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten hat (Eigenschäden).

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeitende ausgeübte Tätigkeit für die versicherten kirchlichen Gliederungen.

Versicherungsschutz besteht für die Verwaltungstätigkeit, die zur Erfüllung des Auftrages der Kirche, insbesondere ihrer seelsorgerischen und fürsorgerischen Aufgaben erforderlich ist. Durch diese Versicherung werden alle Vermögensschäden versichert, die der Versicherungsnehmerin oder den kirchlichen Körperschaften selbst (Eigenschäden) oder Dritten (Drittschäden) durch Mitarbeitende leicht oder grob fahrlässig im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit zugefügt werden (zum Beispiel unrichtige Auskunftserteilung und Beratung, Schäden aus falschen Beglaubigungen, unzulässige Entlassung von Mitarbeitenden, unrichtige Auslegung von Vorschriften, Frist- und Terminversäumnisse, Verjährenlassen von Ansprüchen, falsche Gehalts- und Sozialversicherungsberechnungen oder -abführungen, Fehlüberweisungen und dergleichen).

Die Versicherung schützt nicht nur das Vermögen der kirchlichen Körperschaft, sondern auch das ihrer Mitarbeitenden, soweit diese den Schaden fahrlässig verursacht haben. Sie deckt aber keine vorsätzlich herbeigeführten Verluste.

Versicherungsschutz besteht im bedingungsgemäßen Umfang auch für den Fall, dass die versicherten Institutionen, deren Datenschutzbeauftragte oder versicherten Personen wegen der Verletzung eines Datenschutzgesetzes für einen Vermögensschaden (nicht Sachschaden) haftpflichtig gemacht werden.

Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind im gleichen Umfang mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird gewährt, soweit nicht anderweitig eine Deckung besteht (subsidiäre Deckung).

Wissentliche Pflichtverletzung

Mitversichert ist die wissentliche Pflichtverletzung. Die wissentliche Pflichtverletzung setzt (kumulativ) Pflichtkenntnis und Verstoßkenntnis voraus. Pflichtkenntnis bedeutet, dass die handelnde Person das Bewusstsein gehabt hatte, pflichtwidrig zu handeln. Sie muss positiv gewusst haben, wie sie sich hätte verhalten müssen. Im Gegensatz zum Ausschlussstatbestand „Vorsatz“, bei dem die handelnde Person mindestens dolus eventualis den Schaden gewollt bzw. (billigend) in Kauf genommen haben muss, erfordert die „wissentliche Pflichtverletzung“ dagegen gerade keinen Schädigungsvorsatz.

Versicherungsschutz für Bauvorhaben

In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben, unabhängig von den Baukosten.

Ausgenommen sind Schäden, die darauf beruhen, dass

- ein Kredit oder Zwischenkredit nicht gewährt wird oder Kreditmittel nicht beschafft werden können;
- zweckgebundene Gelder für zweckfremde Aufgaben oder Leistungen verwendet werden;
- Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet werden;
- Grundstücke oder grundstückseigene Rechte, Bauwerke, Baumaterial oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht oder nur mit Verlust veräußert oder verwertet werden können.

Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Grunddeckungssumme wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter/-innen, Pfarrer/-innen, Beamten, Angestellten, Arbeitenden, neben- und ehrenamtlich sowie unentgeltlich tätigen Personen, die bei der Versicherungsnehmerin und ihren Gliederungen im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind, gewährt.

Delegate aus dem kirchlichen Amt

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden gegen die vorher genannten Personen aus deren aus dem kirchlichen Amt sich ergebenden ehrenamtlichen Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in kirchlichen, öffentlich-rechtlichen, gemeinnützigen oder sonstigen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen mit Ausnahme von Banken, Sparkassen, Versicherungen und Versorgungswerken. Nicht versichert ist die Tätigkeit als Geschäftsführerin und Geschäftsführer.

Deckungsumfang

Grunddeckung

Die Versicherungssumme beträgt
je Versicherungsfall 250.000 Euro

Die vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt
je Eigenschaden 5.000 Euro

Zusatzdeckung für Organe und leitende Mitarbeitende

Die Versicherungssumme beträgt 3 Mio. Euro
Die vereinbarte Selbstbeteiligung bei
Eigenschäden beträgt 5.000 Euro

Die Höherdeckung bezieht sich auf Organe im formalrechtlichen Sinne und folgende leitende Mitarbeitende:

- Kaufmännische und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende,
- Geschäftsführende, Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren, Verwaltungsleitende etc.)
- Heimleitende, führende Werkstatteleitende, Schulleitende, Kindergartenleitende
- Leitende des Rechnungswesens/der Buchhaltungen/der Finanz- und Haushaltsabteilungen/des Rechnungsprüfungsamtes
- Leitende des Personalwesens

- Leitende des Controllings
- Leitende des Datenschutzes
- Wirtschaftsleitende
- Einkaufsleitende
- Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen
- Leitende der Zentralabteilungen
- Leitende des Ferien- und Freizeitdienstes
- technische Leitende

Ausschlüsse

Nicht versichert sind beispielsweise

- Ansprüche aus nicht abgeschlossenen oder nicht ordnungsgemäß erfüllten oder fortgeführten Versicherungsverträgen;
- Ansprüche wegen Schäden aus Finanzanlagen bei folgenden Anlageformen:
 - Optionsscheine, Derivate, Zinswetten
 - Differenzkontrakte (CFDs), Asset Backed Securities (ABS), Collateralized Debt Obligations (CDOs), Mortgage Backed Securities (MBS)
 - Ungesicherte Schuldverschreibungen (Junk-Bonds)
 - Schwellenländeranleihen, Unternehmensanleihen, Wandel- oder Hybridanleihen
 - Cat Bonds
 - geschlossene Fonds, insbesondere Umweltfonds (Windkraft, Sonnenenergie, Solarkraft, Windenergie), Schiffs- und Flugzeugfonds, Medienfonds, Leasingfonds
 - fremdfinanzierte Finanzanlagen, Wertpapiere
- Ansprüche, die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (zum Beispiel Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden;
- Tätigkeiten als Betreuerin oder Betreuer, Vormund, Pflegerin oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie als auf diesen Gebieten anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.);
- Ansprüche aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- Ansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der Versicherten entstehen;
- Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der hier-

mit zusammenhängenden Verfahrenskosten; gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren. Bei diesbezüglichen Haftpflichtansprüchen trägt der Versicherer jedoch die Abwehrkosten.

8. Unfallversicherung

Versicherungsscheinnummer: V 50 670 900/026

Versicherer: Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz mit folgenden Versicherungssummen:

26.000 Euro	im Invaliditätsfall (dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit)
2.600 Euro	im Todesfall
1.100 Euro	für Zusatzheilkosten bzw. 45 Euro für Ersatz der Reparaturkosten der bei einem Unfall beschädigten Brille
6.000 Euro	für Bergungskosten

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich.

Versichert sind

- Personen, die im Gebiet der Ev. Landeskirche in Württemberg Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude, Räume oder Grundstücke, auch Friedhöfe, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zur Verrichtung einer Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;
- Kinder in Kindergärten, -heimen, -horten und -tagesstätten sowie in Vorschulklassen;
- Schülerinnen und Schüler der kirchlichen Schulen. Eingeschlossen sind die Tätigkeiten, die sich aus der Schülerinnen- und Schülerverwaltung und durchzuführenden Silentien ergeben;
- Kinder, die an Gottesdiensten und am Religionsunterricht einschließlich kirchlicher Veranstaltungen – sowie Kinder bei der Kinderverwahrnehmung während solcher Veranstaltungen – teilnehmen. Ausgenommen sind rein schulische Veranstaltungen;
- Vorkatechumenen, Katechumenen/zu Konfirmierende und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und der sonstigen Zusammenkünfte;
- Teilnehmende an der kirchlichen Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport – mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb des versicherten Personenkreises. Unfälle bei der Ausübung schwerer Sportarten wie Jiu-Jitsu, Boxen, Rugby, Judo usw. bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
- Personen, die in Schülerinnen- und Schülerheimen, Studierendenheimen, Akademien, Seminaren, Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen der Versicherungsnehmerin und der mitversicherten Gliederungen oder in von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind;
- Ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge oder Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, in Pflegestationen von Altersheimen oder in Alterspflegeheimen und Heimen für geistig Behinderte befinden;
- Teilnehmende an Veranstaltungen der Frauen- und Männerarbeit, der evangelischen Akademien, der Freizeit- und Erholungsheime und an Lehrgängen, mit Einschluss der jeweiligen Zusammenkünfte;
- Mitglieder von Chören, kirchlichen Vereinen und sonstigen Gruppen;

- Konzerte der Chöre sind auch dann mitversichert, wenn sie zwar nicht im rein kirchlichen Interesse durchgeführt, aber von der jeweiligen Chorleiterin oder vom jeweiligen Chorleiter oder seiner Vertreterin und seinem Vertreter geleitet werden;
- alle haupt- oder nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich bei der Versicherungsnehmerin oder ihren mitversicherten Gliederungen tätigen Personen für den Fall, dass der bei der Teilnahme an einer kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall nach dem Sozialgesetzbuch VII oder den beamtenrechtlichen Bestimmungen anerkannt wird;
- Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

- infolge eines Unfalls Leistungen wegen eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zur Ev. Landeskirche in Württemberg nach dem Sozialgesetzbuch VII oder den beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;
- bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch die Ev. Landeskirche in Württemberg oder deren Gliederungen versichert sind. In diesem Fall gilt der Sammelvertrag subsidiär in bedingungs- und summenmäßiger Hinsicht; dies gilt nicht für kurzfristige Unfall- und Krankenversicherungen, die Träger von Ausflugs- oder Erholungsmaßnahmen, Ferienprogrammen und besonderen Veranstaltungen (Kirchentagen usw.) abgeschlossen haben;
- an Veranstaltungen von rechtlich selbstständigen Vereinen und Gruppen teilnehmen.



9. Begriffserklärungen/Definitionen zur Unfallversicherung

Unfall

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die verletzte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- a) ein Gelenk verrenkt wird oder
- b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Heilkosten

Alle Kosten, die nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses bestehenden Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

Invalidität

Unter Invalidität versteht man eine infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Bergungskosten

- Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalls besteht
- Kosten für die Rettung von Unfallverletzten
- Kosten für die Verbringung von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus
- Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort
- Kosten für den Transport des Unfalltoten zum Heimatort

Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit (zum Beispiel Krankenversicherung) muss zuerst in Anspruch genommen werden.



10. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Versicherungsscheinnummer: 20 800 164/655

Versicherer: SV Sparkassen Versicherung AG

Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeugversicherung besteht Versicherungsschutz für Schäden an den privateigenen Fahrzeugen der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die während einer angeordneten Dienstfahrt für die jeweilige Einrichtung entstehen.

Die Fahrten müssen als Dienstfahrten mit dem privateigenen Kraftfahrzeug nach § 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Reisekostenordnung genehmigt sein. Ehrenamtliche müssen von einer kirchlichen Einrichtung beauftragt worden sein, die Fahrt im kirchlichen Interesse durchzuführen.

Fahrten von der Wohnung des Mitarbeitenden zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten.

Versicherte Fahrzeuge sind

- Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Lieferwagen bis 1 Tonne Nutzlast, Krafträder und Mopeds;
- Wohnmobile und
- sonstige Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der Versicherungsnehmerin einschließlich der kirchlichen Gliederungen, Verbände, Werke usw. befinden, bzw. von kommerziellen Fahrzeugverleihern gemietet werden.

Die Dienstreise-Fahrzeugversicherung ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Kaskoversicherung muss nicht eingeschaltet werden.

Für Fahrzeuge, die zu Dienstfahrten benutzt werden, besteht auch Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug zur Bereitschaft für eine Dienstfahrt auf einem Parkplatz abgestellt wird.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 750 Euro in der Voll- und 150 Euro in der Teilkaskoversicherung.

Umfang der Teilkaskoversicherung

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch

- Brand oder Explosion,
- Entwendung, das heißt insbesondere Diebstahl,
- den unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen,
- Raub und Unterschlagung, wobei die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherte das Fahrzeug unter Eigentumsvorbehalt veräußert hat, oder dem er es zum Gebrauch oder zu Veräußerung überlassen hat, nicht eingeschlossen ist,
- die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung, also Ereignisse, die gemeinhin als „höhere Gewalt“ bezeichnet werden,
- den Zusammenstoß des gefahrenen Fahrzeuges mit Haarwild,
- Bruchschäden an der Verglasung und
- für Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss.

Umfang der Vollkaskoversicherung

Zusätzlich zu den durch die Teilkaskoversicherung abgedeckten Schäden besteht Versicherungsschutz für Schäden durch

- einen Unfall, das heißt durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis (Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden sowie Schäden, die unmittelbar durch die mitgeführte Ladung entstehen, sind keine Unfallschäden) und
- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

Ist neben dem Kaskoschaden an dem privateigenen Fahrzeug des Mitarbeitenden auch ein Drittschaden (beispielsweise Verletzung einer Fußgängerin oder eines Fußgängers, Beschädigung einer Leitplanke oder eines anderen Fahrzeugs) eingetreten, besteht durch den Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsvertrag kein Versicherungsschutz.

Für Drittschäden ist generell die Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig. Der Dienstgeber kann hierfür nicht ersatzpflichtig gemacht werden. Die Aufwendungen sind

mit der Kilometervergütung nach der Reisekostenordnung abgegolten. Dies gilt auch für die infolge einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt zu leistende höhere Prämie für die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Schadenfreiheitsrabatt-Verlustversicherung

Versicherungsschutz besteht für Ersatzansprüche von Mitarbeitenden und Versicherungsnehmern der versicherten Fahrzeuge (=Anspruchsteller) wegen des finanziellen Verlustes aus der Rückstufung des für ihr Fahrzeug erworbenen Schadenfreiheitsrabattes, der dadurch eintritt, dass sie auf einer Dienstreise einen Drittschaden verursacht haben (SFR-Verlust).

Die Entschädigung für die Rabattverlustversicherung wird gemäß der Berechnung des eigenen Haftpflichtversicherers für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt. Dieser Mehrbeitrag ist die Höchstentschädigung. Zum Nachweis des Rückstufungsschadens muss der Anspruchsteller die für das Schadenjahr geltende Beitragsbestätigung und eine Bestätigung über die Schadenhöhe vom Haftpflichtversicherer vorlegen. Liegt die Schadenhöhe unter diesem Rückstufungsverlust, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe ausbezahlt. Damit kann der Anspruchsteller zur Vermeidung des Rückstufungsverlustes die Aufwendung seines Haftpflichtversicherers zurückzahlen.

Wurde der Schaden dem Haftpflichtversicherer nicht gemeldet, um die SFR-Rückstufung zu vermeiden, muss der Anspruchsteller die entstandene Schadenhöhe nachweisen. Ferner muss er eine Durchschrift des Überweisungs-trägers sowie die Ausrechnung des eigenen Haftpflichtversicherers über die zu erwartende Beitragsmehrbelastung für die nächsten fünf Folgejahre beifügen.

Zusätzlicher Haftpflichtversicherungsschutz

Wenn die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung, die von den versicherten haupt- und nebenberuflichen, unentgeltlich sowie ehrenamtlich tätig Mitarbeitenden für ihr privateigenes Fahrzeug abgeschlossen wurde, für die Regulierung des verursachten Schadens nicht ausreicht, der auf einer versicherten Fahrt entstanden ist, wird der Haftpflichtversicherungsschutz bis zur unbegrenzten Deckung aufgestockt. Die Versicherungssumme je getöteter oder verletzter Person ist auf 8 Mio. Euro begrenzt.

Zusätzlicher Versicherungsschutz für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Lastkraftwagen und Anhänger (im Rahmen der vorgenannten Zusatz-Haftpflichtversicherung)

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf landwirtschaftliche Zugmaschinen mit grünem Kennzeichen und ihre Anhänger sowie auf Lastkraftwagen und Anhänger, die im Auftrag und im Interesse einer kirchlichen Einrichtung eingesetzt werden. Für die landwirtschaftlichen Zugmaschinen und ihre Anhänger wird diese Haftpflichtdeckung von vornherein dann bereitgehalten, wenn sich der Versicherer der bestehenden Haftpflichtversicherung nicht an die Empfehlung des HUK-Verbandes halten sollte und für den Einsatz dieser Fahrzeuge keinen Versicherungsschutz gewährt. Für die anderen Kraftfahrzeuge (Lkw und Anhänger) wird ein zusätzlicher Haftpflichtversicherungsschutz gewährt für den Fall, dass die für diese Fahrzeuge bestehenden Versicherungssummen für den auf einer Auftragsfahrt verursachten Schaden nicht ausreichen sollten.

Versicherte Person ist auch hier die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Halterin oder der Halter der kostenlos bereitgestellten Fahrzeuge. Sie dürfen sich nicht im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Einrichtung befinden.

11. Reisepreissicherung

Versicherungsscheinnummer: 1130516020

Versicherer: TourVers

Aufgrund der zum 1. Juli 2018 eingetretenen Änderungen des Reiserechts sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch kirchliche Körperschaften zur Reisepreissicherung verpflichtet (vgl. §§ 651 a ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); neue Fassung). Die gesetzliche Verpflichtung zur Reisepreissicherung ist durch den Abschluss des Versicherungsvertrages erfüllt.

Versichert sind alle durch die kirchlichen Körperschaften (zum Beispiel Kirchengemeinden) veranstalteten Reisen, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden. Die versicherte Leistung ist die Reisepreissicherung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Der gesetzlich geforderte Sicherungsschein ist im Dienstleistungsportal der Landeskirche (www.service.elk-wue.de) hinterlegt.

III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallverhütung, die Rehabilitation und die finanzielle Sicherung der oder des Verletzten oder ihrer bzw. seiner Hinterbliebenen durch Renten.

Berufsgenossenschaften im kirchlichen Bereich

- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
 - zuständig unter anderem für Mesnerinnen und Mesner, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre, Religionspädagoginnen und -pädagogen, Diakoninnen und Diakone, Organistinnen und Organisten, Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger, sonstige Mitarbeitende der Verwaltung, Ehrenamtliche
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
 - zuständig für den diakonischen Bereich sowie Erzieherinnen und Erzieher und Kindergartenhelferinnen und -helfer

- Gartenbauberufsgenossenschaft
 - zuständig für Friedhofsgärtnerinnen und -gärtner und sonstige Gärtnerinnen und Gärtner
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
 - zuständig für beschäftigte Personen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Unfallkasse Baden-Württemberg
 - zuständig für Kinder- und Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler und Studierende

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt generell nur Schäden ab, die im Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung bzw. mit einem Arbeitsverhältnis entstehen. Dabei ist unerheblich, ob die Arbeitsleistung entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird. Leistungen der Unfallversicherung erhalten die Mitarbeitenden der Einrichtung („Versicherte“) von Amtswegen bei Arbeitsunfällen, bei Wegeunfällen (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und bei Berufskrankheiten.

IV. Ergänzender Versicherungsschutz

Sofern Sie ergänzenden Absicherungsbedarf haben, steht die Ecclesia gerne zur Beratung bzw. zur Abgabe von Angeboten zur Verfügung.

Dazu gehören beispielsweise folgende Bereiche:

- Versicherungsschutz für „offene Kirchen“ gegen Schäden durch einfachen Diebstahl und Vandalismus
- Glasbruch
- Elektronik
- Photovoltaikanlagen
- Musikinstrumente
- Ausstellungen
- Schlüsselverlust
- Baumaßnahmen
- Rechtsschutz



1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Anstehende Bauvorhaben sind rechtzeitig, möglichst vor Beginn der Bauarbeiten, anzumelden.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherungsschutz besteht über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag.

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht u. a. beitragsfreie Bauherrenhaftpflichtdeckung für sämtliche Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.). Die Höhe der Bausumme ist unerheblich – eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

Rohbau-Feuerversicherung

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 13 Mio. Euro sind in der Gebäude-Versicherung bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei mitversichert. Ab einer Plansumme von 13 Mio. Euro besteht Anzeigepflicht.

Nach Baufertigstellung ist für alle Baumaßnahmen (unabhängig von der Bausumme) eine Meldung erforderlich, um die Aufnahme in die Bestandsliste zu gewährleisten bzw. eine Summenkorrektur zu veranlassen.

Bauleistungsversicherung

Im Bauleistungsversicherungsbereich wurde kein Sammelversicherungsvertrag geschlossen. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen.

Die Bauleistungsversicherung ist eine reine Sachversicherung, mit der Bauleistungen während der Bauzeit durch einen umfassenden Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Beschädigungen und Zerstörungen versichert werden können.

Hinweisblätter, Antragsformulare bzw. Angebote können über die Ecclesia angefordert werden.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Im Rahmen des EVH-Sammelversicherungsvertrages der Ev. Landeskirche in Württemberg besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Abwicklung pauschal für alle Bauvorhaben.

Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung

Bei größeren und komplizierten Bauvorhaben ist an den Versicherungsschutz der am Bau Beteiligten (Planung und Bauunternehmen) eine höhere Anforderung zu stellen.

Im Einzelfall wird den Kirchengemeinden und kirchlichen Gliederungen empfohlen, den Versicherungsschutz mit der Ecclesia besonders und individuell abzustimmen.



2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Haftpflichtversicherung

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrages besteht pauschaler Versicherungsschutz beispielsweise auch für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen usw. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Unfallversicherung

Für die im Rahmen des Sammelvertrages zur Unfallversicherung aufgeführten Personen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Unfalldeckung besteht weltweit.

Sofern für Freizeiten kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine Summenversicherung, das heißt es werden Leistungen aus beiden/mehreren Versicherungsverträgen fällig.

Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Von Fall zu Fall kann die Notwendigkeit bestehen, zusätzlichen Versicherungsschutz einzukaufen. Zwar sind Leistungen aus dem Dienstreise-Fahrzeug-Vertrag auch bei Dienstreisen anlässlich von Freizeitmaßnahmen vorgesehen; zu beachten ist aber, dass der Geltungsbereich auf Europa beschränkt ist und dass auch bei Freizeitmaßnahmen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Es besteht die Möglichkeit, für solche Dienstreisen zusätzlichen Versicherungsschutz abzuschließen. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Fahrt und wird nach Tagen und Fahrzeugen berechnet. Weitere Informationen finden Sie in dem Hinweisblatt der Ecclesia „Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ unter Punkt 9 „Dienstreise-Fahrzeugversicherung“.

Sonstiger Reiseversicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch kurzfristige Individualverträge abgeschlossen werden.

Beispiele:

- Auslandsreisekrankenversicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäckversicherung

Verwiesen wird auf das Druckstück der Ecclesia „Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ bzw. die entsprechenden Anträge.

Diese Unterlagen erhalten Sie direkt bei der EGAS oder im Internet unter: www.egas.de/leistungen/reisen/freizeiten



VI. Schadenmeldungen

1. Gebäude-/Inventarversicherung

Im Schadenfall

Jeden Schadenfall müssen Sie bedingungsgemäß innerhalb von drei Tagen, nachdem Sie vom Schaden Kenntnis erlangt haben, der Ecclesia melden – entweder durch eine formelle Schadenanzeige oder durch formlose schriftliche Mitteilung:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197

Schadennotruf

Sie erreichen uns bei dringenden Schadenangelegenheiten auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten unter der Telefonnummer **+49 5231 603-0**.

Schadenbesichtigung

Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab einer Größenordnung von ca. 5.000 Euro. Bitte melden Sie diese Schäden möglichst vorab telefonisch, per Fax oder E-Mail, damit die Ecclesia Weiteres für Sie veranlassen bzw. überprüfen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist.

Verhalten der Versicherungsnehmerin nach einem Schadeneintritt

- Veranlassen Sie alle zwingend notwendigen Arbeiten sowie alle Arbeiten zur Schadenminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens.
- Bewahren Sie beschädigte Gegenstände auf (auch defekte Wasserrohre). Fertigen Sie gegebenenfalls Fotos an (Achtung: Kosten hierfür werden nicht ersetzt).
- Soweit möglich holen Sie vor der Reparatur Kostenvoranschläge ein und legen diese vor.
- Bei Schäden durch Feuer oder Einbruchdiebstahl müssen Sie die Polizei einschalten und Anzeige erstatten. Erstellen Sie eine Stehgutliste und übergeben Sie sie der Polizei und eine Kopie der Ecclesia.

2. Haftpflichtversicherung

Meldefristen

Jeden Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden könnten, müssen Sie bedingungsgemäß innerhalb einer Woche, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, direkt der Ecclesia schriftlich anzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie dies unverzüglich der Ecclesia melden. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einlegen.

Eine verspätete/verzögerte Schadenmeldung darf nicht zu Nachteilen für den Versicherer führen (zum Beispiel unklarer Schadenhergang).

Schuldanerkenntnis

Sofern Sie ohne Zustimmung des Versicherers einen Schadenfall ganz oder teilweise anerkennen, kann dies zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen nicht mehr bei der Abwicklung/Regulierung des Schadenfalles helfen.

Die Ecclesia empfiehlt dringend, keine Ansprüche anzuerkennen.

Schadenanzeige

Die Schadenanzeige ist ausschließlich von der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution oder der Landeskirche zu unterschreiben.

3. Unfallversicherung

Todesfall

Der Versicherungsfall muss der Ecclesia innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden.

Sonstige Unfälle

Sie müssen jeden Unfall unverzüglich schriftlich der Ecclesia melden. Durch eine verzögerte bzw. verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen (zum Beispiel unklarer Unfallhergang).

4. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Jeden Schaden müssen Sie der Ecclesia ohne Verzug anzeigen, damit ggf. ein Sachverständiger eingesetzt werden kann.

In der Schadenmeldung bestätigt die Versicherungsnehmerin, dass der Schaden anlässlich einer Auftragsfahrt in ihrem Interesse entstanden ist.

Die Versicherungsnehmerin und der Versicherte sind verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherers, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung zu erteilen.





SCHADENPRÄVENTION

in Kirche und kirchlichen Einrichtungen



TIPPS ZUR SCHADENPRÄVENTION IN KIRCHE UND KIRCHLICHEN EINRICHTUNGEN

Maßnahmen allgemein

- Verkehrssicherungspflichten
 - Beachten Sie Ihre Streu- und Schneeräumpflicht und organisieren Sie deren Einhaltung. Die Vorgaben, wann, wo und wie zu räumen ist, finden Sie in den Ortsatzungen der Städte und Gemeinden.
 - Überprüfen Sie regelmäßig die Bedachung aller Gebäude. Die Befestigungen der Dachdeckung (Verklammerung, Verdrahtung, Nagelung) müssen ausreichenden Korrosionsschutz aufweisen. Sichten Sie hölzerne Teile des Daches von Zeit zu Zeit auf Fäulnis, Schädlingsbefall oder morsche Holzbauteile.
 - Halten Sie Gehwege, Verkehrswege, Kfz-Stellplätze etc. in einem ordnungsgemäßen Zustand.
 - Sie sollten in schlecht beleuchteten oder unbeleuchteten Bereichen lichtgesteuerte Bewegungsmelder installieren.
 - Prüfen Sie zweimal jährlich, ob Ihr Baumbestand gesund ist (im belaubten und im unbelaubten Zustand). Abgestorbene Bäume oder Baumteile sind umgehend zu

geprüft am
(Datum, Ort,
Teilnehmende)

entfernen. Sofern es sich bei dem schadhaften Baum um ein Baumdenkmal handelt, ist die zuständige Behörde über Schäden zu informieren.

- Warten Sie regelmäßig Kinder-spielgeräte auf Spielplätzen.
- Überprüfen Sie turnusmäßig die Standfestigkeit von Grabsteinen.
- Vorsorge für Aktivitäten
 - Klären Sie die Aufsichtsführenden (Erziehende in Kindertageseinrichtungen, Teamer bei Freizeitveranstaltungen etc.) über ihre Verantwortung und das erwartete Tätigkeitsprofil auf. Definieren Sie eindeutig die Zeitpunkte für Übernahme und Abgabe der Aufsichtspflicht.
 - Stellen Sie bei Angeboten wie Kanufahren, Klettern etc. sicher, dass die aufsichtsführende Person über Fachkenntnisse rund um die geplante Aktivität verfügt.
 - Befördern Sie bei Tannenbaumaktionen, Papierbundsammlungen etc. niemals Personen auf Anhängern.
 - Prüfen Sie bei einer geplanten Turmbegehung kritisch, ob sich der Auf-/Abstieg für den Publikumsverkehr eignet.

Maßnahmen gegen Sachschäden

- Feuer
 - Prüfen bzw. warten Sie elektrische Geräte (zum Beispiel Kaffeemaschinen) und Blitzschutzanlagen regelmäßig. Fehlerhafte Blitzschutzanlagen ziehen Blitze an und sind notfalls zu demontieren.
 - Installieren Sie Rauch-/Brandmelder.
 - Gehen Sie umsichtig mit offenem Feuer (zum Beispiel Kerzen) um.
 - Stellen Sie sicher, dass nur an dafür geeigneten und gesicherten Stellen geraucht wird. Auf die Einhaltung von Rauchverboten ist zu achten.

- Einbruchdiebstahl
 - Prüfen Sie, ob sich die Risikosituation durch mechanische oder elektronische Sicherungen optimieren lässt. Die örtlichen Polizeidienststellen bieten Sicherheitsberatungen an.
 - Ergreifen Sie, wenn möglich, Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Gebäude/Grundstücke einsehbar sind. Hecken beispielsweise sind entsprechend zurückzuschneiden.
 - Installieren Sie lichtgesteuerte Bewegungsmelder, um Einbrecher fernzuhalten.
 - Führen Sie einen täglichen Schließrhythmus ein und sorgen Sie dafür, dass dieser eingehalten wird. Sie reduzieren damit die Gefahr, dass bestimmte Bereiche beim Absperren vergessen werden. Innentüren sollten nicht verschlossen werden.
 - Erstellen Sie eine Dokumentation über vorhandene kirchliche Kult- und Kunstgegenstände. Diese sollten verschlossen verwahrt bzw. gegen einfache Mitnahme gesichert sein.
 - Türen und Fenster leerstehender Gebäude sind mindestens wöchentlich auf ordnungsgemäßen Verschluss zu kontrollieren. Beschädigte Schlösser, Türen und Fenster sind unverzüglich zu reparieren.

- Leitungswasser
 - Sorgen Sie dafür, dass in der kalten Jahreszeit alle Gebäude ausreichend beheizt sind. Frostschutzwächter reichen bei sehr niedrigen Temperaturen unter Umständen nicht aus.

geprüft am
(Datum, Ort,
Teilnehmende)

--

--

--

--

--

--

--

- Denken Sie über die Installation von Absperrventilen nach. Diese unterbrechen automatisch die Frischwasserzufuhr, wenn ein bestimmter Grenzwert überschritten wird.
- Achten Sie darauf, dass Außenwasserhähne während der Frostperiode abgestellt und entleert werden.
- Sorgen Sie dafür, dass in leer stehenden Gebäuden die leitungs-wasserführenden Installationen entleert werden. Zudem sind leer stehende Objekte ausreichend zu beheizen und regelmäßig zu begehen.
- Stellen Sie beim Verkauf von Gebäuden durch eine notarielle Regelung sicher, dass der bestehende Versicherungsschutz beim Übergang von Lasten und Nutzen endet und der Erwerber eigenen Versicherungsschutz abzuschließen hat.

- Sturm/Unwetter
 - Lassen Sie erkennbare Mängel an der Außenhaut von Gebäuden (Dach, Fassade) umgehend beseitigen. Folgeschäden, zum Beispiel durch herabfallende lose Dachziegel, lassen sich so einfach vermeiden.
 - Nutzen Sie smarte Helfer aus dem Netz. Apps mit Unwetterwarnungen beispielsweise geben rechtzeitig wertvolle Hinweise.
 - Treffen Sie Vorsorge zum Schutz vor Überschwemmungen. Verbauen Sie gefährdete Gebäudeöffnungen wie Kellerschächte, Kellertüren und Kellerfenster mit Sandsäcken. Denken Sie daran, dass bei Starkregen Wasser in praktisch jede Gebäudeöffnung gelangen kann.
 - Sichern Sie Heizöltanks gegen Aufschwemmen und gegen das Auslaufen von Öl.
 - Halten Sie Rückstauklappen – sofern manuell bedienbar – immer funktionsbereit bzw. warten Sie diese, damit sie bei eindringendem Wasser funktionsfähig sind.
 - Lagern Sie Ihre Waren, Vorräte und technischen Anlagen im Keller immer auf einer Höhe von mindestens 12 cm über dem Fußboden (zum Beispiel in Regalen).

--

--

--

--

--

--

--

--

--

--

--

--

Herausgeber:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197
E-Mail info@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Im Auftrag von:

Evangelischer Oberkirchenrat

Rotebühlplatz 10
70173 Stuttgart
Telefon +49 711 21 49-0
Fax +49 711 21 49-9236
www.elk-wue.de

